

Inhaltsverzeichnis

Präambel	2
§ 1 - Zweck	2
§ 2 - Grundsätze	2
§ 3 - Organe.....	2
Die Jugendvollversammlung.....	3
Der Vorsitzende.....	3
§ 4 - Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen, Niederschrift	3
Einladung	3
Anträge	4
Beschlussfähigkeit.....	4
Beschlussfassung	4
Wahlen.....	4
Niederschrift.....	5
§ 5 - Jugendausschuss	5
§ 6 - Haushalt	5
§ 7 - Kassenprüfung.....	6
§ 8 - Vertretung.....	6
§ 9 - Geschäftsstelle	6
§ 10 - Inkrafttreten der Jugendordnung	6

Präambel

Die Sportjugend des Kreissportverbandes Pinneberg e. V. (SJ) ist die Jugendorganisation im Kreissportverband Pinneberg e. V. (KSV). Sie wird von allen jungen Menschen der Mitgliedsvereine im KSV und den von ihnen gewählten Vertretern gebildet. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit – insbesondere um die Lesbarkeit nicht zu beeinträchtigen – wird auf eine weibliche Sprachform verzichtet. Alle Bestimmungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1 - Zweck

Die SJ strebt an, durch die Jugendarbeit ihrer Vereine jungen Menschen zu ermöglichen, in zeitgemäßen Gemeinschaften Sport zu treiben. Sie bekennt sich zur olympischen Idee.

Die SJ trägt zur Persönlichkeitsbildung bei und will die Befähigung zum sozialen Verhalten fördern. Sporttreibende junge Menschen sollen zum gesellschaftlichen Engagement angeregt werden. Begegnungen mit ausländischen Gruppen sollen die Bereitschaft zur internationalen Verständigung fördern.

Die SJ entwickelt in Zusammenarbeit mit den Vereinen, Institutionen und anderen Verbänden die Formen sportlicher und überfachlicher Jugendarbeit weiter. Sie unterstützt und koordiniert die Jugendarbeit der Mitgliedsvereine. Sie vertritt gemeinsame Interessen in sportlichen, politischen und allgemeinen Jugendfragen und wirkt jugend- und gesellschaftspolitisch. Sie fördert den Kinderschutz im Sport.

§ 2 - Grundsätze

Die SJ ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung junger Menschen in der Gesellschaft ein.

Die Satzung des KSV und das Jugendrecht sind vorrangig und zu beachten. Auf dieser Grundlage verwaltet sich die SJ selbständig und eigenverantwortlich. Sie wird dabei durch die hauptamtliche Geschäftsstelle des KSV unterstützt.

§ 3 - Organe

Die Organe der SJ sind:

- die Jugendvollversammlung
- der Vorsitzende

Mitglieder in Organen dürfen nur Personen sein, die einem Mitgliedsverein des KSV angehören.

Die Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der SJ. Sie besteht aus den Jugendvertretern der Mitgliedsvereine des KSV und dem Vorsitzenden.

Sie tritt im ersten Quartal des Jahres zusammen, in dem der KSV seinen ordentlichen Kreis-sportverbandstag durchführt. Eine außerordentliche Jugendvollversammlung findet nur in begründeten Fällen statt, wenn entweder 1/3 der Mitgliedsvereine oder der Vorstand des KSV oder der Vorsitzende der SJ sie beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen.

Zu den Aufgaben der Jugendvollversammlung zählen insbesondere:

- Festlegung der Aufgaben und Ziele der SJ,
- Entscheidung und Beschlussfassung über den vom Vorsitzenden vorgelegten, 2 Haushaltsjahre umfassenden Haushaltsplan,
- Wahl des Vorsitzenden,
- Änderung/Neufassung der Jugendordnung.

Stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind neben dem Vorsitzenden der SJ, im Verhinderungsfall dessen Vertreter, die von den Mitgliedsvereinen des KSV satzungsgemäß gewählten Jugendwarte. Diese sind dem KSV rechtzeitig vor der Jugendvollversammlung bekanntzugeben.

Die gewählten Jugendwarte können ihr Stimmrecht auf einen Vertreter des eigenen Vereins delegieren. Die Stimmrechtsübertragung ist durch eine entsprechende Vollmacht nachzuweisen.

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende der SJ führt deren Geschäfte. Er wird von der Jugendvollversammlung auf 2 Jahre gewählt.

Der Vorsitzende muss bei seiner Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Im Verhinderungsfall vertritt ihn für die Dauer der Verhinderung ein Mitglied des KSV-Vorstandes nach § 26 BGB. Gleiches gilt bei einem Rücktritt des Vorsitzenden der SJ, siehe hierzu § 4 Abschnitt „Wahlen“.

§ 4 - Einladung, Anträge, Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen, Niederschrift

Einladung

Die Einladung zur Jugendvollversammlung muss allen Mitgliedern schriftlich mit vorläufiger Tagesordnung mindestens sechs Wochen vorher zugegangen sein. Im Falle einer außerordentlichen Jugendvollversammlung verkürzt sich die Frist auf drei Wochen.

Die Einladung ist an die letzte, dem KSV vom Mitglied bekannt gegebene Adresse zu richten. Hat das Mitglied dem KSV eine E-Mail-Adresse bekannt gegeben, kann dieses Mitglied auch per E-Mail eingeladen werden. Maßgebend ist die dem KSV vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Die Einladung per E-Mail ersetzt die briefliche Einladung.

Die Unterlagen zur Tagesordnung und die Beschlussvorlagen sind der Einladung beizufügen.

Anträge

Anträge an die Jugendvollversammlung können mit Begründung von Mitgliedern und vom Vorsitzenden bis spätestens einen Monat vor der Jugendvollversammlung gestellt werden.

Ordnungsgemäß in der KSV-Geschäftsstelle eingegangene Anträge sind den Mitgliedern und dem Vorsitzenden schriftlich zwei Wochen vor der Jugendvollversammlung zur Kenntnis zu bringen. Dem Antragssteller kann zur Begründung seines Antrages auf der Jugendvollversammlung das Wort erteilt werden.

Nicht fristgerechte Anträge können der Jugendvollversammlung nur als Dringlichkeitsantrag zur Beratung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Anträge auf Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden.

Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäß einberufene Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenden Stimmen beschlussfähig.

Beschlussfassung

Soweit durch diese Jugendordnung nicht anders bestimmt wird, fasst die Jugendvollversammlung seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es ist offen abzustimmen. Auf Antrag von 10 Stimmberechtigten der Jugendvollversammlung ist geheim abzustimmen. Blockwahl ist bei gleichberechtigten Funktionen zulässig.

Für die Feststellung der Stimmenmehrheit sind nur die abgegebenen gültigen Ja- und Neinstimmen maßgebend. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Für Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten der Jugendvollversammlung erforderlich.

Über die Frage eines Dringlichkeitsantrages entscheidet die Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen Stimmen.

Wahlen

Die Amtszeit des Vorsitzenden endet erst mit der Neu- oder Wiederwahl. Sollte auf der Jugendvollversammlung ein Vorsitzender nicht gewählt werden können, bleibt der bisherige Vorsitzende maximal drei weitere Monate im Amt.

Scheidet der Vorsitzende im Laufe der Amtsperiode aus, wird er bis zur Nachwahl eines Vorsitzenden durch ein Mitglied des KSV-Vorstandes nach § 26 BGB vertreten. Die Nachwahl ist innerhalb von 6 Wochen nach Ausscheiden des Vorsitzenden auf einer außerordentlichen Jugendvollversammlung durchzuführen.

Als gewählt gilt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei mehr als einem Kandidaten erfolgt die Wahl geheim. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Niederschrift

Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb von drei Monaten den Mitgliedsvereinen bekanntzugeben. Werden innerhalb eines weiteren Monats keine Einwände erhoben, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Einwendungen entscheidet die nächste Jugendvollversammlung.

§ 5 - Jugendausschuss

Der Vorsitzende kann bei seinen Aufgaben durch einen Jugendausschuss unterstützt werden.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden vom Vorsitzenden berufen. Deren Zahl sollte sechs nicht übersteigen. Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendausschusses endet mit der Neu- oder Wiederwahl des Vorsitzenden. Die erneute Berufung ist zulässig.

Der Vorsitzende der SJ kann einzelne oder alle Mitglieder des Jugendausschusses ohne Angabe von Gründen jederzeit abberufen.

Die Mitglieder des Jugendausschusses müssen Mitglied der dem KSV angeschlossenen Vereine sein.

Über die in den Jugendausschuss berufenen Mitglieder werden die dem KSV angehörenden Vereine brieflich oder, soweit dem KSV die E-Mail-Adresse mitgeteilt wurde, per E-Mail informiert. Die Namen der Mitglieder des Jugendausschusses werden auf der Homepage des KSV veröffentlicht, wenn dem das Mitglied des Jugendausschusses nicht ausdrücklich widerspricht.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgabe auf der Grundlage der ihm vom Vorsitzenden gegebenen Richtlinien. Diese dürfen der Satzung und den Ordnungen des KSV sowie dieser Jugendordnung nicht widersprechen.

§ 6 - Haushalt

Der SJ werden Haushaltsmittel über den Haushalt des KSV mit Beschluss des Kreissportverbandstages bzw. des Beirats des KSV zugewiesen.

Die SJ verwaltet diese ihr für ihre satzungsgemäßen Aufgaben zugewiesenen und die ihr sonst zufließenden Mittel selbstständig und eigenverantwortlich. Sie bedient sich dabei der Geschäftsstelle des KSV. Es gilt § 9 der Jugendordnung.

§ 7 - Kassenprüfung

Den KSV-Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Geschäftsbücher und die Kasse der SJ zu gewähren. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist dem Verbandstag bzw. dem Beirat des KSV, dem Vorstand des KSV, dem Vorsitzenden der SJ schriftlich oder mündlich zu berichten.

§ 8 - Vertretung

Gemäß der Satzung des KSV wird die SJ durch ihren Vorsitzenden im KSV-Vorstand vertreten.

§ 9 - Geschäftsstelle

Die Mitarbeiter der KSV-Geschäftsstelle arbeiten im Auftrag und nach den Richtlinien des KSV-Vorstandes. Sie unterstützen die SJ bei ihren Aufgaben (§ 2).

§ 10 - Inkrafttreten der Jugendordnung

Die Jugendordnung wurde durch die Jugendvollversammlung am 09.03.2016 beschlossen und ist am selben Tag in Kraft getreten.

Die vorherige Jugendordnung der SJ verliert ihre Gültigkeit.